

Bundesland

Wien

Kurztitel

Bekämpfung des Kartoffelkrebses

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 24/1997

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

17.07.1997

Außerkrafttretensdatum

01.01.2022

Index

50/30 Landeskultur, Natur- und Landschaftsschutz

Text

§ 6. (1) In der Sicherheitszone dürfen

1. nur Kartoffelsorten angebaut werden, die gegen den (die) nach amtlicher Untersuchung auf den befallenen Flächen festgestellten Pathotyp(en) von *Synchytrium endobioticum* [Schilb.] Perc. resistent sind sowie
2. Pflanzkartoffeln nicht produziert werden.

(2) Eine Kartoffelsorte gilt gegen einen Pathotypen von *Synchytrium endobioticum* [Schilb.] Perc. als resistent, wenn sie nach einem Befall durch diesen Erreger keine Neuinfektionen erwarten läßt.

Im RIS seit

16.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Gesetzesnummer

20000234

Dokumentnummer

LWI40004387